

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 45. Kamieniez, den 10. November 1853.

№. 167. In der Verfügung vom 29. März d. J. habe ich die Königliche Regierung auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, der gewerbsweisen Zerstückelung des ländlichen Grundbesitzes im Verwaltungswege Schranken zu setzen und die Mittel angedeutet, deren Anwendung zur Erreichung dieses Zieles geeignet erscheinen. Inzwischen ist das Gesetz vom 24. Mai d. J. zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845 verkündet worden, von welchem sich zwar eine wesentliche Förderung des angegebenen Zweckes erwarten läßt, welches aber eine sorgfältige Ausführung der Verfügung vom 29. März d. J. durchaus nicht erübrigt. Während ich die letzere daher der Königlichen Regierung hiermit wiederholt dringend empfehle, habe ich in Bezug auf die Handhabung des Gesetzes vom 24. Mai d. J. Folgendes zu bemerken: 1. das erwähnte Gesetz findet keine Anwendung auf die Zerstückelung von Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt. 2. Mit der im § 7, №. 1 und in den §§ 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 vorgeschriebenen Regulirung ist der Regel nach erst dann vorzuschreiten, wenn zuvor das Dismembrations-Geschäft auf eine gültige Weise zu Stande gekommen ist. 3. Der Landrath oder Magistrat, welchem nach § 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, Seite 68) durch den Hypothekenrichter eine beglaubigte Abschrift des Dismembrations-Rezesses zugefertigt wird, hat, ohne sich auf eine Untersuchung der Rechtsbeständigkeit des Geschäfts einzulassen, mit der Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Societäts- und Gemeindelasten sofort, und zwar ohne den Antrag der Interessenten abzuwarten, von Amtswegen vorzuschreiten. 4. Ausnahmsweise muß das Regulativ über die öffentlichen Lasten stets vor dem Zustandekommen der Dismembration errichtet werden, wenn eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll. (§ 6 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.) Dabei ist es gleichgültig, ob diese Geschäfte zu denen gehören, welche im § 5 des Gesetzes vom 24. Mai d. J. aufgezählt sind, oder ob dies nicht der Fall ist.

Der Landrath oder Magistrat (§ 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845) hat in diesem Falle nur auf Antrag des Eigenthümers des zu theilenden Grundstücks einzuschreiten und das Verfahren auf dessen Antrag wieder einzustellen.

Zur Begründung des Antrages muß der Extrahent, wenn er eine Privatperson ist, sein Eigenthum an dem zu theilenden Grundstücke und seine freie Dispositionsbefugniß über dasselbe nachweisen.

Außerdem muß jeder Extrahent einen Veräußerungsplan in zwei Exemplaren beibringen, aus welchem sich mit Zuverlässigkeit ergiebt, in welche Parzellen das Grundstück zerlegt werden soll. Nöthigenfalls kann der Landrath oder Magistrat zu diesem Behufe die Beschaffung einer von einem vereideten Feldmesser aufgenommenen Karte und eines dazu gehörigen Vermessungs-registers in zwei Exemplaren erfordern. Das auf diese Weise dargelegte Dismembrations-Projekt bildet die Grundlage für das Regulativ, bei dessen Feststellung im Uebrigen ebenso verfahren wird, als wenn die Zerstückelung bereits zu Stande gekommen wäre.

Ein Exemplar des Veräußerungsplans, resp. der Karte und des Vermessungs-Registers, bleibt bei den Akten der Verwaltungs-Behörde, das zweite Exemplar ist mit einer Ausfertigung des definitiv oder interimistisch bestätigten Regulirungsplans zu verbinden und nachdem dieser Plan den Partheien publicirt worden ist, dem Hypothekengerichte zur Benutzung zu übersenden, damit eine Abweichung von dem Dismembrations-Projekte bei der Versteigerung verhindert werden kann.

Die in Gemäßheit des § 33 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 durch die Aufstellung des Regulativs erwachsenden Kosten fallen dem Extrahenten zur Last. Der Landrath oder Magistrat ist ermächtigt, zur Deckung dieser Kosten einen Vorschuß zu fordern und von dessen Bezahlung die Einleitung des Verfahrens abhängig zu machen.

5. Die Ortsbehörden haben streng darüber zu wachen, daß keine Versteigerung von Grundstücksparzellen ohne Zuziehung eines Richters vorgenommen wird und, wenn es dennoch geschieht, haben sie die Versammlung aufzulösen und den Veräußerer zur Bestrafung anzuzeigen. (§ 9 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.) Wird die Versteigerung unter Leitung eines Richters bewirkt, so bleibt diesem die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung bei der Verhandlung allein überlassen und hat sich die Polizeibehörde dabei nur auf dessen Requisition zu betheiligen.

6. Für die Zulässigkeit der Errichtung einer neuen Ansiedelung (§ 25, № 1, des Gesetzes vom 3. Januar 1845) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark, dieselbe mag mit einer Dismembration in Verbindung stehen oder nicht, bleiben auch ferner die Vorschriften der §§ 27 und 28 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 maßgebend. Daneben ist aber der Ortsobrigkeit und der Gemeinde im § 11 des Gesetzes vom 24. Mai d. J. ein beschränktes Widerspruchsrecht gegen die Gründung einer solchen neuen Ansiedelung eingeräumt worden, weshalb diese Interessenten fortan von der Entscheidung über das Ansiedelungsgesuch jedesmal zur Erklärung aufgefordert werden müssen.

7. Selbst nach ertheilter Genehmigung zur Gründung einer neuen Ansiedelung darf in Zukunft der Bau-Consens nicht eher ausgehändigt werden, als bis das nach §§ 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 erforderliche Regulativ festgestellt worden ist.

Die Ortsbehörden haben ohne Nachsicht den Beginn und die Weiterführung einer Ansiedelung, zu der der Ansiedler den Bau-Consens noch nicht erhalten hat, zu verhindern und den Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen. (§§ 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.)

8. Bei der Publikation jeder Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung ist den Interessenten zu eröffnen, daß ihnen dagegen eine Beschwerde an das Ministerium des Innern offen steht. (§ 14 l. c.)

9. Die Rekurs-Entscheidungen über die von der Regierung in erster Instanz festgesetzten Abgaben-Regulative werden auch künftig, wie bisher vom Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen werden.

10. Die Landräthe behalten die ihnen im § 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 eingeräumte Befugniß, die Regulirungs-Verhandlungen den Ortsobrigkeiten zu übertragen.

Ich fordere die Königliche Regierung hiermit auf, Sich selbst die vorstehenden Bemerkungen zur Richtschnur dienen zu lassen, ihre Landräthe, Magisträte und Ortsbehörden danach zu instruiren und die Verbotsbestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai d. J. auf geeignete Weise zur Kenntniß des dabei betheiligten, zumeist geschäftsunkundigen Publikums zu bringen, um dasselbe vor Schaden zu wahren.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister des Innern, gleichzeitig in Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
(gez.) v. Westphalen.

Circular
an die Königliche Regierung zu Oppeln.

Abschrift hiervon zur Nachachtung und Befolgung.

Die landräthlichen Behörden haben die vorstehenden Bestimmungen im Kreisblatt zur Nachachtung für die Ortspolizeibehörden zu veröffentlichen, auch in sonst geeigneter Weise auf die Verbotsbestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai d. J. das dabei betheiligte zumeist geschäftsunkundige Publikum besonders aufmerksam zu machen.

Oppeln, den 10. October 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

An sämmtliche Herren Landräthe des Departements.

Vorstehende Bestimmungen veröffentliche ich hiermit zur Nachachtung für die Ortspolizeibehörden, um damit das dabei betheiligte Publikum mit den Bestimmungen, welche bei Parcellirungen zu beobachten sind, bekannt gemacht werde.

Kamienietz, den 2. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Steckbrief. Der Schneider Georg Kucharczik von hier, welcher dringend verdächtig ist, in der Nacht vom 2. zum 3. d. Mts. mittels gewaltsamen Einbruchs aus dem Leichenwagen-Schoppen im Synagogen-Gehöft hierorts verschiedene Gegenstände gestohlen zu haben, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Voruntersuchung durch die Flucht entzogen und sein jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt. — Die resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den rc. Georg Kucharczik zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspection gegen Erstattung der Transportkosten einliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden. Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des rc. Kucharczik Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzügliche Anzeige zu machen. — Gleiwitz, den 18. September 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Die unverehelichte Adelheide Martin aus Schlawentzitz, wegen einfachen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß bestraft, hat sich der Verbüßung dieser Strafe durch die Flucht entzogen und ist ihrem gegenwärtigen Aufenthalte nach unbekannt.

Alle mit Ausübung der Sicherheitspflege beauftragten Behörden werden ersucht, auf sie zu vigiliren und sie im Betretungsfalle an die nächste Gerichts- oder Polizei-Behörde abzugeben.

Zugleich wird Jeder, der von dem Aufenthalte der rc. Martin Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde Nachricht zu geben.

Das Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

Kosel, den 29. October 1853.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personalchronik.

Der Bauer Jacob Joiko und der Häusler Georg Joiko zu Gieraltowitz sind als Gerichtsmänner der Gemeinde Gieraltowitz erwählt und vereidet worden.

Kamienietz, den 5. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Die im Kreisblatt Stück 42, № 161, wegen des bei dem Kantor Victor Cohn zu Peiskretschom verübten Diebstahls verfolgte Dienstmagd Handel Lasar ist aufgegriffen. — Kamienietz, den 29. October 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Rescripts der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Mai 1847 (Ministerial-Blatt für 1847 Seite 170) hat die Königl. Regierung unterm 22. October c. a. A. J. VII. 1877 c. genehmigt, daß in Belk hiesigen Kreises allwöchentlich am Freitage ein Wochenmarkt abgehalten werde, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rybnik, den 29. October 1853.

Der Königliche Landrath.
gez. Durant.

Steckbrief. Der Maler Johann Serafinski aus Czenstochau in Polen gebürtig, in Annaberg zuletzt wohnhaft, soll aus dem diesseitigen Staate ausgewiesen werden. Derselbe ist zu diesem Zwecke am 9. d. M. mit beschränkter Reiseroute an das Königliche Landraths-Amt in Lublinitz gewiesen worden, dort aber noch nicht eingetroffen.

Da hiernach der Serafinski der Ausweisung sich zu entziehen sucht, so werden alle Polizeibehörden und Gendarmen ersucht, auf denselben genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort festzunehmen und mittelst Transports an mich, oder, wenn dies näher seyn sollte, an das Königliche Landraths-Amt in Lublinitz abzuliefern.

Signalement. Johann Serafinski ist 25 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat lange blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze, breitgeflügelte Nase, proportionirten Mund, blonden Schnurrbart, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt und spricht polnisch.

Großstrehlitz, den 15. September 1853.

Der Königliche Landrath.
Bürde.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		rtl.	Sgr.	Pf.	rtl.	Sgr.	Pf.	rtl.	Sgr.	Pf.	rtl.	Sgr.	Pf.	rtl.	Sgr.	Pf.	rtl.	Sgr.	Pf.	rtl.	Sgr.	Pf.	rtl.	Sgr.	Pf.	rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 8. November	Höchster	3	10	=	2	15	=	2	=	=	1	7	6	3	15	=	1	=	=	4	15	=	=	22	=	=	18	=
	Niedrigster	3	8	=	2	13	=	1	28	=	1	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 3. November.	Höchster	3	6	=	2	20	=	2	1	=	1	10	=	3	15	6	=	=	=	4	=	=	=	26	=	=	20	=
	Niedrigster	3	4	6	2	16	=	1	27	6	1	7	6	3	10	=	=	=	=	=	=	=	=	18	=	=	17	=
Oppeln, den 31. October.	Höchster	3	10	=	2	22	6	2	3	=	1	8	6	2	12	6	1	2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	3	7	6	2	20	=	2	2	=	1	7	6	2	10	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.